



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im August 2002

Rundschreiben Nr. 12/2002 - Zusatzversorgungskasse -

Gründung einer neuen Zusatzversorgungskasse NZVK

Sehr geehrte Damen und Herren,

Presseberichten zu Folge sollen einige PDS-Bürgermeister beabsichtigen, gemeinsam eine bundesweite Zusatzversorgungskasse mit Namen NZVK als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gründen (siehe Anlage).

Die Initiative geht von Herrn Hans-Joachim Neumann (zurzeit geschäftsführender Direktor der NZVK) aus. Wer die Gründungsmitglieder des Zweckverbandes mit Sitz in Potsdam sind, ist nicht bekannt. Weiterhin sollen die Kirchliche Pensionskasse Verka mit Sitz in Berlin, die Kommunale Pensions-Management-Consulting GmbH (KPM-C, Geschäftsführer Herr Peter Flemming) und die Service-Dienstleistungs- und Beratungsgesellschaft mbH (SDB, Geschäftsführer Herr Dieter Menzel) als Ansprechpartner fungieren. Ziel dieser Einrichtung soll die Neuorganisation der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sein.

Diese Umstände möchte ich zum Anlass nehmen, auf Folgendes hinzuweisen:

1.

Eine "Neuorganisation" der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist bereits durch die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes mit Abschluss der Altersvorsorge-Tarifverträge ATV und ATV-K am 01. März 2002 erfolgt. Damit wurde das bisherige Gesamtversorgungssystem (beamtenähnliche Versorgung) geschlossen und ein reines Betriebsrentensystem (Kapitalgedecktes Punktemodell) beschlossen. Die Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung wird durch den schrittweisen Übergang aus der Umlagefinanzierung in eine vollständige kapitalgedeckte Finanzierung gesichert. Die Neufassung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg-Zusatzversorgungskasse enthält bereits ebenso wie viele Satzungen der anderen kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen entsprechende Satzungsregelungen. Daher sind die in den Presseverlautbarungen enthaltenen Argumente für eine neue Zusatzversorgungseinrichtung und die dort in Aussicht gestellten Einsparungen nicht nachvollziehbar.

2.

Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg hat von dem Vorhaben erstmals aus der Presse erfahren und ist der Auffassung, dass die Gründung dieser Einrichtung nicht nur gegen das Gemeinwohl im Land Brandenburg verstossen dürfte. Mit dem Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg vom 26. Februar 1993 i.d.F.d. Bekanntmachung v. 09. Juni 1999 (GVBl. I Seite 206) hat der Landesgesetzgeber im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg als Aufgabe übertragen und gleichzeitig die Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaften, die Rechtsbeziehungen und die Finanzierung geschaffen.

- 2 -

Dabei hat sich der Gesetzgeber bewußt für eine solidarische Finanzierung der Zusatzversorgung entschieden, um die Kommunen und öffentlichen Einrichtungen vor finanziellen Risiken zu bewahren und eine einheitliche und effektive Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.

Für Städte und Gemeinden, Landkreise, Ämter, kommunale Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Sparkassen hat er dies durch die Vorgabe einer Pflichtmitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse des KVBbg sichergestellt.

Vor diesem Hintergrund dürfte die Gründung der NZVK als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht genehmigungsfähig sein. Eine ähnliche von Herrn Neumann im Land Thüringen initiierte Gründung einer Zusatzversorgungskasse ist bereits im Jahre 2001 gescheitert, da die beabsichtigte Tätigkeit gegen landesrechtliche Vorschriften verstossen hätte. Dies gilt nicht zuletzt auch für das beabsichtigte bundesweite Geschäftsgebiet der NZVK, welches gegen das Landesrecht zahlreicher Bundesländer, die die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes ebenfalls ausschließlich den landesrechtlichen Zusatzversorgungskassen zugewiesen haben, tangiert.

Zurzeit liegen mir keine sachlich verwertbaren Unterlagen der Einrichtung vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Tarifvertragsparteien, die Spitzenverbände und das Innenministerium meine außerordentliche Skepsis bzgl. der Seriosität und Rechtmäßigkeit der Aktivitäten der NZVK teilen werden. Bisher hat die NZVK keine Anerkennung als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes von den Tarifvertragsparteien erhalten und somit bestehen auch keine Überleitungsabkommen mit den bestehenden Zusatzversorgungskassen. Somit könnten Sie als Arbeitgeber im Falle des Wechsels von Arbeitnehmern zu einem anderen Arbeitgeber die Überleitung der Versorgungsanswartschaften für die Versicherten nicht sicherstellen (vgl. § 4 ATV-K). Hiermit wären erhebliche Nachteile für die Arbeitnehmer verbunden.

Deshalb bleibt im Ergebnis festzustellen:

Städte und Gemeinden, Landkreise, Ämter, kommunale Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Sparkassen würden bei einem Wechsel zur NZVK gegen bestehendes Landesrecht verstossen. Freiwillige Mitglieder hätten bei einem Wechsel zur NZVK mit erheblichen finanziellen Belastungen (Ausgleichszahlungen) zu rechnen.

Aus den angeführten Gründen wird vor dem Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen mit der NZVK gewarnt.

Sollten Sie über weitergehende Informationen zur NZVK verfügen, bitte ich Sie mir diese zur Verfügung zu stellen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage